

**Festlegung des Untersuchungsrahmens
und
Bestimmung des erforderlichen Inhalts der Unterlagen
nach § 21 NABEG
im Planfeststellungsverfahren
für das Vorhaben Nr. 12 BBPIG (Vieselbach – Eisenach
– Mecklar), Abschnitt A (Vieselbach – Regelzonen-
grenze)**

Vorhabenträger:

50Hertz Transmission GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorbemerkungen	3
2. Allgemeine Anforderungen	3
2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG.....	4
2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG.....	4
2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik	5
3. Erläuterungsbericht.....	5
4. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG.....	5
4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsprüfung	5
4.1.1 Zielsetzung und rechtliche Grundlagen.....	5
4.1.2 Allgemeines methodisches Vorgehen.....	5
4.1.2.1 Allgemeine Angaben zum schutzgutspezifischen Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und –darstellung sowie zu den Datengrundlagen	5
4.1.2.2 Methode der Auswirkungsprognose und Vorschlag der Bewertung	6
4.1.2.3 Vorbelastungen und kumulative Wirkungen	7
4.1.3 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit.....	7
4.1.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	7
4.1.5 Schutzgut Fläche	8
4.1.6 Schutzgut Boden.....	8
4.1.7 Schutzgut Wasser	9
4.1.8 Schutzgut Klima / Luft	12
4.1.9 Schutzgut Landschaft.....	12
4.1.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	12
4.1.11 Wechselwirkungen	12
4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan	12
4.3 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung	13
4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	15
4.5 Geplante Kartierungen (Vegetation und Fauna).....	15
4.6 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen	17
4.7 Sonstige Unterlagen und Gutachten	17
4.7.1 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie.....	17
4.7.2 Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis.....	17
4.7.3 Forstrechtliche Unterlage	19

4.7.4 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	19
4.7.5 Bodenschutzkonzept.....	22
4.8 Alternativenvergleich	23

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich des Vorhabens Nr. 12, Abschnitt A des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Auf Basis des vom Vorhabenträger, der 50Hertz Transmission GmbH, am 27. August 2021 gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) wird in den folgenden Kapiteln unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Antragskonferenz vom 09. November 2021 in Erfurt, der Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung und der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen gem. § 20 Abs. 3 NABEG bestimmt.

Der Vorhabenträger hat im o. g. Antrag einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegungen des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe Anlage). Dieser Vorschlag wird mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt. Die Nummerierung des Kapitel 4 des vorliegenden Untersuchungsrahmens entspricht der Nummerierung des Kapitel 4 im Antrag des Vorhabenträgers.

Im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens hat die Bundesnetzagentur auf Antrag des Vorhabenträgers mit Schreiben vom 15.03.2021 entschieden, dass aufgrund der bloßen Änderung einer Leitung durch Umbeseilung und ggf. nur punktueller Ersatzneubauten der bestehenden Leitung auf die Durchführung eines Bundesfachplanungsverfahrens nach § 5a NABEG verzichtet werden kann.

2. Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Drittbetroffene genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und / oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Expertengespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Unterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die aktuellsten und geeignetsten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in

Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine Fassung der jeweiligen Unterlagen vorgelegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Die Unterlagen sind sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form einzureichen. Sie sind gem. § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei einzureichen, soweit dies beispielsweise bei Karten nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig sein, sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG erkennbar ist. Die Dateieigenschaften (z. B. Verfasser, Beschreibung etc.) sollten in den elektronischen Dokumenten angegeben werden.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind mit den Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und zu begründen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) mit den in den folgenden Kapiteln festgelegten Ergänzungen, die sich durch den Verzicht auf Bundesfachplanung ergeben, zu erstellen.

Die Beibringung weiterer Fachgutachten zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Zu prüfen ist die im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagene Trasse mit der notwendigen, räumlichen Trassenverschwenkung an der Konfliktstelle im Prüfbereich Krauthausen inklusive technischer Alternativen (vgl. Antrag, Kap. 1.3, S. 19 f.; Kap. 2.2, S. 42 ff.; Kap. 3, S. 66 ff.). Vor dem Hintergrund möglicher umweltfachlicher Konflikte in dem Bereich der Bestandsstrasse von Mast 284 bis 293 (Stadtgebiet Erfurt, östlich der Ortschaft Molsdorf) ist eine Verschiebung der Bestandsleitung in Richtung der bestehenden 110-kV-Freileitung der Deutschen Bahn, insbesondere in Form der drei Untervarianten (vgl. Antrag, Kap. 3.4, S. 71 f.), zu prüfen.

Sofern im weiteren Verfahrensfortgang (räumliche oder technische) Alternativen aufkommen oder solche durch Dritte vorgebracht werden, sind diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21

NABEG entsprechend zu prüfen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen. Das Vorliegen dieser Alternativen ist der Bundesnetzagentur unverzüglich anzuzeigen.

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche Daten zu erheben.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (u. a. Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht), Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Forstrechtliche Unterlage) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Insbesondere sollen Bestandsdaten zu Fauna und Flora zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als 5 Jahre sein. Bei speziellen gebiets- und artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingungen im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

3. Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte der Unterlagen in für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Kap. V Nr. 1 der o. g. Hinweise).

4. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG

4.1 Vorgesehener Untersuchungsrahmen in der Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1.1 Zielsetzung und rechtliche Grundlagen

Hinsichtlich der Aussage zu den rechtlichen Grundlagen erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabenträgers.

4.1.2 Allgemeines methodisches Vorgehen

4.1.2.1 Allgemeine Angaben zum schutzgutspezifischen Untersuchungsraum, zur Methode der Bestandserfassung und –darstellung sowie zu den Datengrundlagen

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einem Bericht zu dokumentieren (UVP-Bericht). Der Bericht muss zumindest die erforderlichen Angaben nach § 16 Abs. 1 und 3 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) enthalten. Ferner müssen die Angaben nach § 16 Abs. 5 Nr. 1 UVPG der Bundesnetzagentur eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglichen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der UVP-Bericht auch die in Anlage 4 des UVPG genannten weiteren Angaben enthalten muss, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile hat im gesamten Einwirkungsbereich des Vorhabens (Wirkraum) zu erfolgen (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 UVPG), auch wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgeschlossen oder auf einen kleineren Umkreis beschränkt werden können.

Der Untersuchungsraum für die Prüfung der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben muss schutzgutspezifisch die Räume umfassen, in denen das Vorhaben Veränderungen auslösen kann. Es müssen jedoch mindestens die direkt z. B. durch Arbeits- und Seilzugflächen, Zuwegungen oder Schutzgerüste bau- und anlagebedingt in Anspruch genommenen Flächen bei jedem Schutzgut betrachtet werden. Hierunter fallen ebenfalls auch mögliche Verschwenkungsbereiche inklusive der Schutzstreifenverlagerungen. Die Wahl des Untersuchungsraums muss nachvollziehbar begründet werden.

Klarstellend sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen zu berücksichtigen und zu unterscheiden.

Hintergrundkarten der Plananlagen sollen den jeweils aktuellsten Stand des entsprechenden Kartenwerkes darstellen. Bei Detailplanungen ist das aktuelle Liegenschaftskataster zu beachten.

4.1.2.2 Methode der Auswirkungsprognose und Vorschlag der Bewertung

Die Empfindlichkeit der Schutzgüter ist zu ermitteln und anhand der Nutzung von zu entwickelnden Maßstäben und Skalen zu bewerten. Die Bestandsbewertung soll hierbei auf nachvollziehbare Weise berücksichtigt werden. Sofern die Verknüpfung von Empfindlichkeit und Einwirkungsintensität als Zwischenschritt erfolgt, sind Skalen und Parameter zu entwickeln und zu dokumentieren. Die Verknüpfungsmatrizen sind dann darzustellen. Das ermittelte Ergebnis ist gutachterlich verbal-argumentativ zu bewerten.

Zur Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UVPG ist zur Feststellung der Erheblichkeit ein nachvollziehbarer Bewertungsmaßstab zu entwickeln. Dieser ist aus vorhandenen Umweltstandards und gesetzlich definierten Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten abzuleiten. Falls die Erheblichkeitsschwelle nicht quantitativ darstellbar bzw. operationalisierbar ist, hat die Darstellung einzelfallbezogen in verbal-argumentativer Weise zu erfolgen. Dabei ist jede potenziell erhebliche Umweltauswirkung in den UVP-Bericht aufzunehmen und insbesondere die Nichterheblichkeit der zu erwartenden Umweltauswirkungen im Bereich von kumulativen Wirkungsgefügen, Wechselwirkungen und im Bereich von Grenzfällen (Annäherung an die Erheblichkeitsschwelle) jeweils entsprechend zu begründen. Die jeweils verwendeten fachlichen Standards und Bewertungsmaßstäbe bzw. -kriterien sind darzulegen und gutachterliche Einschätzungen plausibel zu begründen. Die Bewertung der Erheblichkeit ist von der Ermittlung des Konfliktpotenzials zu trennen.

Klarstellend sind die bei der Prüfung auf Erheblichkeit der Beeinträchtigungen zum Einsatz kommenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in ihrem räumlichen Bezug, ihrer Anwendbarkeit sowie ihrer Wirksamkeit darzulegen. Es ist darauf zu achten, dass die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UVPG) nicht bereits bei der Ermittlung der Einwirkungsintensität zur Anwendung kommen; die Anwendung des § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG ist hiervon unberührt.

Auf Basis der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und der zu ihrer Abwehr vorgesehenen Maßnahmen sind geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, über deren Anordnung im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden kann, dass die für das Vorhaben vorgesehenen umweltbezogenen Bestimmungen eingehalten werden (§ 43i Abs. 1 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

4.1.2.3 Vorbelastungen und kumulative Wirkungen

Ergänzend sind bei einer Betroffenheit Altlastverdachtsflächen, Altablagerungen sowie Altbergbaugebiete bei der Betrachtung der Schutzgüter zu berücksichtigen.

4.1.3 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Die Ergebnisse der immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen (vgl. Kap. 4.6) sollen bei der Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen berücksichtigt werden. Es ist sicherzustellen, dass auf dieselben Immissionsorte wie in der Immissionsprognose Bezug genommen wird.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die in Tabelle 6 (Vorschlag UR, Kap. 4.1.3.4, S. 84 ff.) genannten Immissionsricht- sowie -grenzwerte nicht als jeweilige Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der UVP herangezogen werden können. Erhebliche Umweltauswirkungen können nach der Rechtsprechung auch unterhalb der genannten Werte auftreten (vgl. zu EMF BVerwG, Ur. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13, Rn. 35 ff. sowie zum Schall OVG Münster, Ur. v. 10.04.2014 – 7 D 57/12.NE, Rn. 59 ff.).

4.1.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Auswirkungen des Vorhabens auf die Flächen des Biotopverbunds und geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß BNatSchG i. V. m. Landesrecht zu beurteilen und die entsprechend erforderlichen Ausnahme- bzw. Befreiungsanträge zu stellen. Soweit sich der Schutzzweck der genannten Schutzgebiete und -objekte auf die Erholungsnutzung oder die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bezieht, hat die Betrachtung beim Schutzgut Landschaft zu erfolgen (vgl. Kap. 4.1.4).

Klarstellend ist der in Kapitel 4.1.4.1 (S. 87) genannte Untersuchungsraum für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahingehend zu wählen, dass zudem die Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden.

Über die in Tab.7 (Vorschlag UR, S. 89 ff.) dargestellten potenziellen Umweltauswirkungen hinaus ist zu prüfen, inwiefern baubedingte Barriere- oder Fallenwirkungen, einschließlich baubedingter Mortalität, zu erheblichen Umweltauswirkungen führen. Zudem sind die Wirkfaktoren „Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse“ als auch „Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes“ konkret zu betrachten, insbesondere in den Bereichen mit Mastfundamentarbeiten bzw. Mastverschwenkungen.

4.1.5 Schutzgut Fläche

Klarstellend sind die Ausführungen unter Kapitel 4.1.2.2 des Untersuchungsrahmens zu berücksichtigen.

Zur Bewertung der Umweltauswirkungen sind zusätzlich Angaben zu etwaigen vorhabenbedingten Nutzungsänderungen bzw. Nutzungseinschränkungen im Bereich des Schutzstreifens zu ergänzen.

4.1.6 Schutzgut Boden

Klarstellend sind die Ausführungen unter Kapitel 4.1.2.2 des Untersuchungsrahmens zu berücksichtigen.

Klarstellend ist der in Kapitel 4.1.6.1 (S. 94) genannte Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahingehend zu wählen, dass zudem die Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden.

Auf die Regelungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) (insbesondere auf § 1 BBodSchG), die der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Baugesetzbuches (§ 1a BauGB) sowie insbesondere auf § 1 Abs. 3 BNatSchG und § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) wird hingewiesen.

Auf die Mantelverordnung „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ vom 09.07.2021 (BGBl. I., Nr. 43 vom 16.07.2021), insbesondere auf die Übergangsvorschriften in § 27 ErsatzbaustoffV, wird hingewiesen.

Ergänzend sind Subrosionsgebiete bei der Planung zur berücksichtigen.

Zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes wird – unabhängig von der späteren Festlegung einer bodenkundlichen Baubegleitung – die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung in der Planungsphase empfohlen.

Insbesondere hinsichtlich zurückgebauter Maststandorte und in Bereichen mit temporärer Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob diese die gleichen Standorteigenschaften und bodenbezogene Funktionalität wie vor dem Eingriff aufweisen können.

Bei der Bewertung der Böden ist die gesetzliche Nutzungsfunktion insbesondere als Standort für die landwirtschaftliche Nutzung zu berücksichtigen.

Ergänzend zu den genannten Datengrundlagen in Kapitel 4.1.6.3 des Antrags sind folgende Datengrundlagen heranzuziehen:

- Arbeitshilfen und Leitfäden zu den verschiedenen bodenkundlichen Belangen (z. B. Bodenfunktionsbewertung),
- Geotop-Kataster des TLUBN
- Daten zu Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen der Deutschen Bahn AG
- Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (LfU Bayern, Stand 2015)
- Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung der Regionalpläne Mittelthüringen und Südwestthüringen

4.1.7 Schutzgut Wasser

Klarstellend sind die Ausführungen unter Kapitel 4.1.2.2 des Untersuchungsrahmens zu berücksichtigen.

Klarstellend ist der in Kapitel 4.1.7.1 (S. 99) genannte Untersuchungsraum für das Schutzgut Wasser zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahingehend zu wählen, dass die Wirkungsbereiche des Vorhabens vollständig erfasst werden. Der Untersuchungsraum ist beispielsweise bei der Betroffenheit von Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen oder in Fällen notwendiger Grundwasserhaltungsmaßnahmen entsprechend aufzuweiten.

Ergänzend sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Trinkwasserschutzgebiete in Bezug auf die Charakteristik des genutzten Grundwasserleiters, die Grundwasserdynamik und die Grundwasserflurabstände sowie die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung zu beurteilen.

Ergänzend sind Gewässerrandstreifen von 10 Meter ab Böschungsoberkante möglichst auch bei der Einrichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen freizuhalten.

Der Vorhabenträger hat sich jeweils mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörper und der für die zu beantragenden Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen vorzulegenden Unterlagen abzustimmen. Die Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Hinsichtlich beurteilungsrelevanter Daten ist darzustellen, ob sie für die Beurteilung hinreichend aktuell sind (Bewirtschaftungszyklus 2027). Die Aktualität ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung relevant wären, können eigene Erhebungen erforderlich sein. Hierüber ist die Bundesnetzagentur zeitnah zu unterrichten.

Ergänzend sind die Erkenntnisse aus allen wasserrechtlichen Planunterlagen bei der Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Wasser zu berücksichtigen.

Falls eine Trassenverschwenkung und damit die Verlagerung eines Mastes notwendig wird, der in einem Wasserschutzgebiet liegt, ist zu prüfen, ob es aus Sicht des Grundwasserschutzes sinnvoll und möglich ist, den neuen Maststandort außerhalb des Wasserschutzgebietes zu errichten. Bei Eingriffen in die Schutzzone II von geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebieten ist nachzuweisen, dass eine Gefährdung des Schutzzwecks ausgeschlossen ist oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls vorliegen (vgl. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG). Hinsichtlich der Gefährdung des

Schutzzwecks ist konkret darzustellen, ob und inwieweit es zu einer Gefährdung des Schutzzwecks kommen kann und welche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen möglich sind. Falls eine Trassenverschenkung innerhalb eines Überschwemmungsgebiets geprüft wird, sind die Auswirkungen durch den Rückbau und/oder Neubau von Masten zu untersuchen und darzulegen. Auch hier ist zu prüfen, ob es sinnvoll und möglich ist, neue Maststandorte außerhalb der Schutzzonen zu errichten.

Ergänzend sind die geplanten Entwicklungsräume an den Gewässern 1. Ordnung in die Auswirkungsprognose einzubeziehen. Diese sind beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz abzufragen.

Umweltziele und Wirkfaktoren

Es ist auf getrennte Aussagen hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gem. §§ 27 ff. und § 47 WHG zu achten. Dabei ist auch auf die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe zu achten. Die Abhandlung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den nicht einkonzentrierten Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§§ 19 i. V. m. 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Ergänzend sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen. Innerhalb festgesetzter und geplanter Schutzzonen II von Wasserschutzgebieten sollten Baustelleneinrichtungen in Verbindung mit der Lagerung wassergefährdender Stoffe und intensiver Baustellenverkehr vermieden werden. Falls dies nicht möglich ist, sind in den Unterlagen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Wasserschutzgebiete darzulegen. Sollten zur Bauausführung temporäre Gewässerverrohrungen z. B. zur Herstellung von Überfahren oder Gewässerverlegungen geplant werden bzw. nicht ausgeschlossen werden, so sind für diese Wirkfaktoren abzuleiten und zu betrachten.

Maststandorte an Oberflächengewässern und Hochwasserschutz sowie ggf. weitere wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen etc.

Es ist zu prüfen und darzulegen, ob für den Fall der Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern die Voraussetzungen des § 36 WHG sowie der jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften vorliegen. Ebenfalls ist zu prüfen und darzulegen, ob es einer Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften oder einer Ausnahme gemäß § 61 Abs. 3 BNatSchG bedarf. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen sind, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als den Umständen nach unvermeidbar ist.

Ist eine Inanspruchnahme von Überschwemmungs- bzw. Hochwasserrisikogebieten notwendig, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gem. § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78 b Abs. 1 Nr. 2 WHG insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) verwiesen, u. a. Urteil vom 26.06.2019 - BVerwG 4 A 5.18.

Wasserrahmenrichtlinie

Klarstellend sind die in Hinblick auf die Regelungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL; §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen in einem eigenen Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie abzu- arbeiten. Dieser ist erst recht notwendig, sofern Verstöße gegen die o. g. Regelungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zu- stands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (u.a. BVerwG, Urteil v. 09.02.2017 – 7 A s.15 „Elbvertiefung“, BVerwG Ur- teil v. 11.07.2019 - 9 A 13.18, Rn. 154 und EuGH, Urteil v. 28.05.2020, Rs. C-535/18 „A 33“). Es muss sich (z. B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten gem. Anhang V WRRL handeln – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein. Es wird empfohlen, das Ergebnis der Prüfung mit der für die Durchführung der WRRL zuständigen Behörde vorabzustimmen.

Die zugrunde zu legenden berichtspflichtigen Gewässer sind mit den für die Umsetzung der Was- serrahmenrichtlinie (WRRL) betrauten Behörden abzustimmen. Ebenfalls abzustimmen sind die Datengrundlagen, die den aktuellsten Datenstand abbilden müssen, und die Vorgehensweise bei der Abarbeitung der Anforderungen gem. §§ 27 und 47 WHG. Die Abstimmungen sind zu doku- mentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Zudem ist darzustellen, nach welchen Kriterien die Oberflächen- und Grundwasserkörper und die potentiell betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper ermittelt wurden. Ebenfalls ist darzule- gen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als poten- ziell betroffen bzw. nicht potenziell betroffen gelten.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten Gewässer im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere oberirdische Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benach- barten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Oberflächenwasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchti- gungen führen können. Eine Betrachtung des Verschlechterungsverbotes hat hierbei summarisch in Bezug auf die in Vorflut liegende repräsentative Messstelle des Oberflächenwasserkörpers zu erfolgen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für die Abarbeitung der Anforderungen gem. §§ 27 und 47 WHG die aktuellen Ergebnisse der Zustandsbewertungen der Oberflächen- und Grundwasser- körper und die Ergebnisse Bewirtschaftungsplanung zur WRRL mit einbezogen werden müssen. Insbesondere soll der Bewirtschaftungsplan der Flussgebietsgemeinschaft Weser Berücksichti- gung finden, der sich aktuell noch im Entwurfsstadium befindet.

Wirkfaktoren und –pfade, die erst in der Ausführungsplanung konkretisiert werden können, sind hierbei im Sinne einer Worst-case-Abschätzung in die gestufte Betrachtung einzustellen. Vorsorg- lich wird darauf hingewiesen, dass, falls für Aussagen zur Einhaltung des Verbesserungs- und Ver- schlechterungsverbotes erforderliche Daten repräsentativer Messstellen nicht vorliegen, diese nach Rücksprache auch mit der jeweils zuständigen Landeswasserbehörde zu erheben sind.

Ergänzend wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3 Alt 1 WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit das Vorhaben entgegensteht, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen ergänzend auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

4.1.8 Schutzgut Klima / Luft

Klarstellend sind die Ausführungen unter Kapitel 4.1.2.2 des Untersuchungsrahmens zu berücksichtigen.

Klarstellend ist der in Kapitel 4.1.8.1 (S. 103) genannte Untersuchungsraum für das Schutzgut Klima / Luft zur Ermittlung der Umweltauswirkungen dahingehend zu wählen, dass zudem die Wirkungsbereiche des Vorhabens erfasst werden.

4.1.9 Schutzgut Landschaft

Ergänzend sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Nationalpark Hainich gemäß § 24 BNatSchG mit Blick auf den Schutzzweck des Nationalparks zu beurteilen und in die Auswirkungsprognose einzustellen. Falls erforderlich, ist ein Befreiungsantrag zu stellen.

4.1.10 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich der Aussagen zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabenträgers.

4.1.11 Wechselwirkungen

Ergänzend sind neben den Wechselbeziehungen, deren Bedeutung und Wirkung zu anderen Schutzgütern, auch die Wechselbeziehungen innerhalb des spezifischen Schutzgutes zu betrachten und auszuführen.

Ergänzend sind die Wechselbeziehungen unter Berücksichtigung der vorhabenspezifischen Vorbelastungen zu betrachten.

4.2 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Neben den örtlichen Kartierungen und Luftbildern sind aktuell verfügbare Daten der Länder zu verwenden. Vorhandene Flächen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu berücksichtigen.

Ergänzend zu den Untersuchungsräumen sind neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen zu betrachten.

Die zur Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren.

Ergänzend sind im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Arten des Anhangs II der FFH-RL, die nicht im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt werden, Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten sowie für die Eingriffsfolgenermittlung relevante Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste als auch die national besonders geschützten Arten zu betrachten.

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen und es ist darzustellen, wie diese berücksichtigt wurden.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwieweit der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

4.3 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen und dem Schutzzweck der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei den Landesbehörden abzufragen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen.

Ergänzend sind, soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGH (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Holohan“, Rn. 32 bis 40) sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL erforderlich.

Bei der Beurteilung des konstellationspezifischen Risikos ist, insbesondere in Konfliktbereichen und in Bereichen mit Mastverschwenkungen oder –erhöhungen von einer mindestens „sehr geringen“ Konfliktintensität.¹

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten sind das BfN-Handbuch von Ssymank et al. (1998)² und die Steckbriefe zu den einzelnen Lebensraumtypen der Länder Hessen und Thüringen zu berücksichtigen. Die Neuauflage³ des BfN-Handbuchs ist ebenfalls zu beachten. Zudem können Methoden zur Auswahl und Bewertung charakteristischer Arten dem Leitfaden „Charakteristische Arten in der FFH-VP“ von Wulfert et al. (2016)⁴ entnommen werden. Es wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen.

Ergänzend sind zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele sowie der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebiets durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten bereits abgeschlossene Vorhaben sowie genehmigte Projekte und Pläne in die Betrachtung einzubeziehen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn sie entweder das Gebiet dauerhaft beeinflussen oder Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung des Gebiets bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit dem beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und Arten ergeben können.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen i. S. d. § 34 Abs. 3 BNatSchG auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG abzustimmen.

¹ Vgl. Bernotat, D. & Dierschke, V. 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021

² Ssymank, A., Hauke, U., Rückriem, C. & Schröder, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] und der Vogelschutzrichtlinie [79/409/EWG], Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.], S. 560.

³ Ssymank, A. et al. 2021: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Band 2.1: Lebensraumtypen der Meere und Küsten, der Binnengewässer sowie der Heiden und Gebüsche, NaBiV Heft 172, Bundesamt für Naturschutz, Bonn [Hrsg.]

⁴ Wulfert, K., Lüttmann, J., Vaut, L. & M. Klußmann (2016): Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung – Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen, Schlussbericht (19.12.2016) im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

4.4 Artenschutzrechtliche Prüfung

Es sind die Vorschriften und Arbeitshilfen der vom Vorhaben betroffenen Bundesländer heranzuziehen. Insbesondere sind die im jeweiligen Bundesland vorliegenden Listen der artenschutzrechtlich relevanten Arten zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Verbotstatbestandes der Störung, § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, ist die artspezifische Störungsempfindlichkeit der relevanten Arten in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Insofern wird insbesondere auf Gassner et al. (2010)⁵ und ersatzweise auf Garniel et. al. (2010)⁶ hingewiesen.

Es ist herauszuarbeiten, ob bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen werden.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese artbezogen darzustellen. Dies gilt in gleicher Weise für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen tragfähig sind. Es ist zudem darzulegen, dass eine mögliche Aneinanderreihung von Bauverbotszeiten für verschiedene Arten oder aufgrund anderer Belange (z. B. Bodenschutz) nicht zu einem faktisch durchgängigen Bauverbot führen kann. Sollte sich Letzteres nicht ausschließen lassen, so ist darzulegen, ob und wie einer derartigen Situation ggf. derart Rechnung getragen werden kann, dass das Vorhaben gleichwohl realisierungsfähig bleibt.

Sollte sich das Eintreten von Verbotstatbeständen nicht vermeiden lassen, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich darüber zu unterrichten, um das weitere Vorgehen hinsichtlich der Ausnahmeprüfung i. S. v. § 45 Abs. 7 BNatSchG abzustimmen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Darstellungsmaßstäbe so gewählt werden müssen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

4.5 Geplante Kartierungen (Vegetation und Fauna)

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insbesondere UVP-Bericht, Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Prüfung, Natura 2000-Verträglich-

⁵ Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

⁶ Garniel, A.; Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

keitsprüfungen) müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014)⁷ sowie auf Südbeck et al. (2005)⁸ verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen einen kompletten Jahreszyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Ergeben sich darüber hinaus im Zuge der Erstellung der Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für den Fall, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder dass erkannt wird, dass bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer dieser Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können. Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG beizufügen. Darüber hinaus sind vorhabensspezifische Kartierungen entsprechend des Antrags (Anhang Nr. 2 Planraumanalyse (inkl. Kartierkonzept)) mit folgenden Ergänzungen und Konkretisierungen durchzuführen:

In den zu erstellenden Unterlagen sind alle geeigneten Habitate der Haselmaus zu erfassen.

Bezüglich des Nachtkerzenschwärmers ist eine gezielte Habitatpotenzialanalyse durchzuführen. Falls Wirtspflanzen der Art (besonders *Epilobium* sp. und *Oenothera* sp.) im Eingriffsbereich vorkommen, ist ein Konzept vorzulegen, wie mit der Art kurz vor Baubeginn umgegangen werden soll.

Bezüglich des vorgesehenen Kartierumfangs und der zu betrachtenden Artengruppen ist weiterhin nachvollziehbar darzulegen, wenn für spezielle Arten oder Artengruppen im Vorfeld bereits von keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgegangen wird. Der Untersuchungsraum für Kartierungen ist ggf. über den Wirkraum des Vorhabens hinaus aufzuweiten, z. B. wenn Informationen zur lokalen Gesamtpopulation bzw. zu Gesamtbeständen in Schutzgebieten, zum räumlich-funktionalen Zusammenhang der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten bzw. Habitaten mit dem Umfeld oder zu benötigten Maßnahmenflächen für die jeweilige naturschutzbezogene Prüfung erforderlich sind und entsprechende Daten nicht bereits vorliegen.

Charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und, soweit deren ergänzende Betrachtung für die Eingriffsfolgenermittlung notwendig ist, gefährdete Tierarten der Roten Listen und national besonders geschützte Arten sind im Rahmen der Datenabfrage und der Kartierungen zu berücksichtigen.

⁷ Albrecht et al. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

⁸ Südbeck et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

4.6 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

Die schalltechnischen Gutachten sowie das Gutachten zum Nachweis der Einhaltung von Anforderungen der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV sind nach Maßgabe der LAI Handlungsempfehlungen (LAI 2017) zu erstellen. Insbesondere die Mindestinhalte sowie die Gliederung der Kapitel 6.1 und 6.2 der genannten Empfehlungen sind zu beachten.

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen, entstehen (§ 3 Abs. 3 i. V. m. Anhang 2a der 26. BImSchV).

Ferner ist eine Aussage zu absehbaren Wirkungen wie Funkenentladungen zwischen Personen und leitfähigen Objekten, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können (§ 3 Abs. 4 der 26. BImSchV), und ihrer Vermeidung zu treffen.

Klarstellend sind auch die vom Baulärm verursachten Lärmimmissionen für Gebiete im Sinne von 3.1 der AVV Baulärm zu betrachten und zu bewerten. Daher ist bei absehbar lärmintensiven Arbeiten (insbesondere Rückbauarbeiten der bestehenden Mastfundamente) die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Die prognostische Betrachtung hat in Bezug auf potenzielle Immissionsorte zu erfolgen und soll die Genehmigungsbehörde in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach AVV Baulärm zu prüfen. Hierbei ist eine Abstandsberechnung von der Trassenbaustelle zu den Gebietstypen im Sinne der AVV Baulärm auf Basis von Emissionspegeln vorzunehmen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen einzurechnen.

4.7 Sonstige Unterlagen und Gutachten

Klarstellend ist im Erläuterungsbericht das Material der neuen Leiterseile anzugeben.

4.7.1 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie eine eigenständige Unterlage zu erstellen ist. Die klarstellenden und ergänzenden Hinweise aus Kapitel 4.1.7 (Schutzgut Wasser) dieses Untersuchungsrahmens sind hierbei ebenfalls zu beachten.

4.7.2 Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen.

Ergänzend gelten als Benutzungen auch solche nach § 9 Abs. 2 WHG. Ergänzend sind auch hierfür die erforderlichen Erlaubnisse zu beantragen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnis nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist darzulegen, dass keine Versagungsgründe für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

(§ 12 WHG) vorliegen. Es ist darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltung der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

- Orte der Wasserentnahmen, kartographische Darstellung,
- Begründung der Entnahme und Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme, inkl. Angaben zu den Fundamenten nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung,
- maximale Entnahmemengen, inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
- voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
- voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
- mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
- Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden können,
- Erforderlichkeit und Umgang der Zwischenlagerung,
- Orte (kartographische Darstellung) und Art der Wassereinleitungen,
- maximale Wiedereinleitungsmengen
- Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in die Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist darzulegen.

Im Zusammenhang mit den Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG) und dass das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Sollten aufgrund von Gewässerbenutzungen oder anderer Handlungen im Folgenden nicht aufgeführte Erlaubnisse und wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich sein, so sind diese zu nennen und die hierfür erforderlichen Angaben zu machen. Dasselbe gilt für wasserrechtliche Befreiungen und Ausnahmen.

Sollte es zu einem ortsgleichen Mastneubau kommen, ist bei Rückbaumaßnahmen von teerölhaltigen Schwellenfundamenten die mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Die Auswirkungen der Wasserentnahme bzw. Wiedereinleitung sind in den entsprechenden Fachbeiträgen (z.B. Fachbeitrag über die Beachtung von Zielvorgaben der Wasserrahmenrichtlinie) darzulegen und näher darzustellen.

4.7.3 Forstrechtliche Unterlage

Klarstellend sind vorhaben- bzw. maßnahmenbezogene Waldbeanspruchungen nach Merkmalen (beispielsweise Größe, Alter, Baumarten) und Waldfunktionen der betroffenen Waldflächen sowie der Art der Inanspruchnahme zu beschreiben. Außerdem sind bei möglichen Eingriffen in den Wald zusätzlich die Auswirkungen der angrenzenden Bestände zu berücksichtigen. Beispielsweise ist die Stabilität der Bestände zu bewerten.

Ergänzend sind Baustelleneinrichtungsflächen oder Lagerplätze vorzugsweise außerhalb des Waldes bzw. auf Nichtholzbodenflächen zu planen.

Ergänzend sind die forstrechtlichen Belange der naturschutzfachlichen Maßnahmen zu prüfen.

Klarstellend zu den Aussagen des forstrechtlichen Antrags ist eine Bilanzierung der betroffenen Flächen durchzuführen. Hierbei ist zudem eine Differenzierung von temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen vorzunehmen.

Klarstellend sind zudem die Auswirkungen auf die Wälder im Schutzstreifen zu prüfen und zu bewerten.

Klarstellend sind Kartendarstellungen mindestens in Bezug auf den Bestand und den Eingriff zu erstellen. Entsprechende Darstellungen für Ersatzaufforstungen sind ebenfalls zu erstellen und zu beschreiben.

4.7.4 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Angaben zu Kreuzungen

Kapitel V. 7. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass im Kreuzungsbereich der Leitung mit dem Wehr Apfelstädt eine Maßnahme zur Herstellung der Durchgängigkeit des Wehrs geplant ist, die den Umbau des Wehrs zu einer Sohlgleite beinhaltet.

Lage- und Rechtserwerbspläne

Kapitel V. 6 und V. 8. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Rechtserwerbsverzeichnis

Kapitel V. 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist zu beachten.

Prüfung der raumordnerischen Belange

Die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG (vgl. § 5 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 5a Abs. 5 NABEG) ist in einem eigenständigen Kapitel in den Unterlagen nach § 21 NABEG zu prüfen.

Bei der Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Regionalplan Mittelthüringen 2011 einschließlich des aufgestellten Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen vom 19.06.2018 ist insbesondere die Erweiterung des ehemaligen Windvorranggebietes W-12 zu berücksichtigen.

Es ist auch der Raumordnungsplan im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021, in Kraft getreten am 01.09.2021, zu berücksichtigen (Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021, BGBl I S. 3712 sowie Anlageband zum BGBl I Nr. 57 v. 25.08.2021).

Kommunale Bauleitplanung

Zu den städtebaulichen Belangen gehören klarstellend insbesondere folgende Bereiche (BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78)

- §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
- Sonstige Satzungen nach BauGB
- Sonstige städtebauliche Planungen
- Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
- Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

Verkehrsinfrastruktur

Klarstellend ist darzulegen, inwieweit ein Anbauverbot bzw. ein Zustimmungserfordernis nach § 9 FStrG und § 24 ThürStrG besteht und inwieweit die Voraussetzungen für eine Zustimmung vorliegen.

Auch sollte, wenn möglich, die Zufahrt zu den Maststandorten über das den Autobahnen nachgeordnete Straßen- und Wegenetz erfolgen.

Vorhandene Einschränkungen der Straßen sind zu beachten. Gegebenenfalls ist ein Baustraßennetz zu schaffen, was den Anforderungen des § 16 ThürBO genügt.

Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität

Folgende Hinweise zum Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Die vorgegebenen Mindestabstände sind gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen zu wahren. Bestehende Kreuzungsverträge sind bei möglichen Änderungen anzupassen.

Fernleitungs- und Verteilnetz Gas, weitere Leitungsinfrastruktur

Folgende Hinweise zum Fernleitungs- und Verteilnetz Gas und weiterer Leitungsinfrastruktur sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Fernleitungen, Gasleitungen, Steuerkabel und weitere Leitungsinfrastruktur sind inklusive der Schutzstreifen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden Bestimmungen zu wahren. Die Abstimmung mit den Leitungsbetreibern ist zu suchen.

Bei Bauarbeiten in der Nähe von Gasleitungen sind die geltenden DIN/VDE-Bestimmungen und AfK-Empfehlungen zu wahren.

Zudem sind die Schutzstreifen von Wasserleitungen nach DVGW-Regelwerk zu beachten.

Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Folgende Hinweise zu Richtfunkverbindungen und anderer Telekommunikationsinfrastruktur sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Bei der weiteren Planung sollten die an der Leitung verlaufenden Richtfunkstrecken berücksichtigt und in das Kreuzungsverzeichnis aufgenommen werden. Eine Abstimmung mit den Betreibern der im Trassenkorridor verlaufenden Richtfunkstrecken ist zu suchen.

Forstwirtschaft

Klarstellend sind Eingriffe in Waldbestände zu vermeiden oder möglichst so zu gestalten, dass bei einer Überspannung eine forstliche Nutzung weiterhin möglich ist. Temporäre Arbeitsflächen sind so zu gestalten, dass sie möglichst außerhalb der Waldflächen liegen. Die Absprache mit den zuständigen Behörden und Besitzern der Waldstücke ist zu suchen.

Landwirtschaft

Folgende Hinweise zu Belangen der Landwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Bei Arbeiten auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und eine geringe Behinderung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu achten. Die Zugewegungen und Arbeitsflächen sind entsprechend zu wählen.

Im Rahmen der Maststandortwahl ist zu prüfen, inwieweit die Masten in die Nähe von Wirtschaftswegen verlegt werden können, um mittels kürzerer Zufahrten die Nutzungseinschränkungen bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren. Dies gilt für dauerhaft genutzte Flächen sowie temporär genutzte Flächen. Auch ist bei der Maststandortwahl der Einsatz von Maschinen mit größeren Arbeitsbreiten in der Landwirtschaft zu beachten.

Die besonders für die Landwirtschaft wertvollen Böden sollen bei der Wahl möglicher Maststandorte möglichst geschont werden.

Verteidigung

Die Belange der Verteidigung sind im Rahmen der weiteren Realisierungsplanung zu berücksichtigen.

Die bestehende Trasse kreuzt eine Hubschraubertiefflugstrecke der Bundeswehr. Sollte es in diesen Bereichen zu Veränderungen an den Masten kommen, ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu informieren.

Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz

Folgende Hinweise sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Rückhaltebecken, die durch Baumaßnahmen berührt werden, sind nicht in ihrer Betriebsfähigkeit einzuschränken. Die Hochwasserschutzanlagen der Gera sind zu beachten. Im Falle eines Mastneubaus sollte ein Abstand von mindestens 5 m zu diesen Anlagen gewahrt werden.

Luftverkehr

Die bestehende Leitung tangiert die Bauschutzbereiche von drei Flughäfen. Sollte es in diesen Bereichen räumliche Abweichungen zum Bestand geben, müssen diese auf ihre Auswirkung hin überprüft werden.

Abfallwirtschaft

Folgende Hinweise zur Abfallwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

Altablagerungen bzw. (stillgelegte) Deponien im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind in den Unterlagen darzustellen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf Altablagerungen sind zu ermitteln und zu bewerten. Hierbei ist zu beachten, dass alle zugehörigen Deponieeinrichtungen (bspw. Grundwassermessstellen) in die Betrachtung eingestellt werden. Beeinträchtigungen der Altablagerungen sind zu vermeiden. Bei unvermeidbarer Beanspruchung der Flächen (ggf. auch temporär in der Bauphase) ist die Abstimmung mit der zuständigen Abfallbehörde zu suchen.

Weitere Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Ergänzend sind Näherungen des Untersuchungsraumes an Stauanlagen bei der weiteren Planung zu beachten. Es ist darauf zu achten, dass keine Gefährdung der Zuverlässigkeit dieser Bauwerke eintritt. Unterschreitet der Trassenverlauf einen Mindestabstand von 100 m zum Bauwerk sind ggf. geotechnische bzw. geohydraulische Nachweise zu erbringen. Ergänzend gilt dies auch für Querbauwerke. Eine Abstimmung mit den Betreibern ist bei Betroffenheit zu suchen.

4.7.5 Bodenschutzkonzept

Klarstellend zum Antrag der Vorhabenträgerin und zu den Äußerungen in der Antragskonferenz ist ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Es soll mindestens folgende Inhalte umfassen (vgl. BNetzA 2020, Bodenschutz beim Stromnetzausbau, Kap. 4.1, S. 11f.):

- Darlegung der planerischen und technischen Rahmenbedingungen des Vorhabens
- Anlage und Rückbau von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen
- Maschinenkataster und Maschineneinsatzkonzept
- Boden- und Materialmanagement im Falle von Bodenaushub
- Umgang mit besonderen Erfordernissen des Bodenschutzes, falls relevant
- Dokumentation der bodenkundlichen Belange, insb. Vorkommnisse oder Schäden
- Rekultivierung und Folgebewirtschaftung

Das Bodenschutzkonzept ist auf Grundlage der einschlägigen und aktuellen fachlichen Regelwerke (insbesondere DIN 19731, DIN 18915 und DIN 19639) sowie auf Grundlage der entsprechenden Bodenuntersuchungen zu erstellen.

4.8 Alternativenvergleich

Hinsichtlich der Aussagen zum Alternativenvergleich erfolgt keine Änderung bzw. Klarstellung in Bezug auf den Vorschlag des Untersuchungsrahmens des Vorhabenträgers.